

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag — Drucksachen 12/6120, 12/6308 —

hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, Mitarbeitern im Beitrittsgebiet die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes weiterhin vorzuenthalten. Für den Abbau des Personalüberhangs ist ein Verfahren anzustreben, welches Kündigungen wegen mangelnden Bedarfs allenfalls als Ultima ratio vorsieht. Ein Personalabbau sollte durch Stellen- und Personalumschichtung, Weiterbildung und Arbeitsplatzwechsel erreicht werden.

